

Merkblatt Patente in der Tschechischen Republik

Laufzeit

Das Patent hat eine maximale Laufzeit von 20 Jahren ab dem Anmeldedatum. Voraussetzung ist die fristgerechte Einzahlung der Jahresgebühren. Diese Gebühren werden zunächst nicht jährlich fällig, sondern erst nach erfolgter Patenterteilung. Die Gebühren für die zum Zeitpunkt der Patenterteilung abgelaufenen Jahre bzw. das zum Zeitpunkt der Patenterteilung angefangene Jahr müssen binnen 3 Monaten nach dem Erteilungsdatum gezahlt werden. Danach sind jährlich Verlängerungsgebühren zu zahlen.

Benutzungszwang

Die patentierte Erfindung muss innerhalb von 3 Jahren nach der Erteilung bzw. 4 Jahren nach dem Einreichen der Anmeldung (je nachdem, welche Frist später endet) in angemessenem Umfang benutzt werden, anderenfalls besteht die Gefahr, dass für das Patent eine Zwangslizenz erteilt wird.

Kennzeichnung

Eine Kennzeichnung ist nicht vorgeschrieben. Eine mögliche Kennzeichnung ist „patent č ...“ (gefolgt von der Patentnummer).

EU-Mitgliedsländer

Die Tschechische Republik ist ein Mitgliedsland der Europäischen Union (EU). Für Patente hat dies zur Folge, dass, sobald durch das Patent geschützte Produkte durch den Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in einem EU-Mitgliedsland bzw. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verkauft werden, die Lieferung dieser Produkte in und aus anderen EU-Mitgliedsländern bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum grundsätzlich nicht mehr verhindert werden kann. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben.